

Statuten
Elternverein Bödingen
 Gegründet am 10. Juni 2002

0 Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
	Art. 1	2
2	Zweck	2
	Art. 2	2
3	Mitgliedschaft	2
	Art. 3	2
	Art. 4	2
4	Organisation	3
	Art. 5	3
5	Die Hauptversammlung	3
	Art. 6	3
	Art. 7	3
	Art. 8	3
6	Der Vorstand	4
	Art. 9	4
	Art. 10	4
7	Die Rechnungsrevisoren	5
	Art. 11	5
8	Finanzen	5
	Art. 12	5
	Art. 13	5
9	Verschiedenes	5
	Art. 14	5
	Art. 15	5
10	Gültigkeit	6
11	Anhang	6
	11.1 Dokumenten-History	6

1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Elternverein Bösinggen“ (nachfolgend EV) ist ein Verein gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff ZGB).

Der Sitz des EV befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

2 Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und Eltern. In Zusammenarbeit mit Schule, Vereinen und Behörden (insbesondere Jugendkommission und Kommission für Prävention), Nachbargemeinden und Dritten.

Dies erfolgt mittels:

- 1) Organisation der Krabbelgruppe
- 2) Durchführung der Spielgruppe
- 3) Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen und Events für Jugendliche und Eltern
- 4) Mitarbeit und Beteiligung an Veranstaltungen von Behörden und Vereinen

3 Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Für die Mitglieder mit oder ohne Kinder in der Spielgruppe gelten verschiedene Beitragsansätze. Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der obligatorischen Hauptversammlung genehmigt.

Art. 4

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Er ist dem Vorstand per Mail bis spätestens zur HV einzureichen.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe.

Mitglieder, die trotz Mahnung Ihre Beiträge nicht entrichten, können vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, welches während zweier Jahre keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als ausgetreten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen, haften aber dem Verein gegenüber für ihre rückständigen Verpflichtungen.

4 Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

5 Die Hauptversammlung

Art. 6

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im Spätjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat darauf binnen eines Monats stattzufinden.

Die Traktanden, die Jahresrechnung und das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung sind den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief oder per E-Mail zuzustellen. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich per Brief oder einer E-Mail einzureichen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 7

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von dem Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 8

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds)
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital
6. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen

6 Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens:

Dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Es gilt das Einfache Mehr bei welchem der Präsident den Stichtscheid hat.

Die Leiter von Spielgruppe und Krabbelgruppe sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Präsident:

Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung und sorgt für die richtige Ausführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Sekretär:

Er besorgt die Korrespondenz und bedient nötigenfalls auch die Presse.

Der Kassier:

Er besorgt das Rechnungswesen und hat das Vermögen zinstragend anzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und unterbreitet auf Jahresende seine Rechnung dem Vorstand zuhanden der Revisoren und der Vereinsversammlung. Weiter beinhaltet die Aufgabe, die Lohnbuchhaltung der Spielgruppenleiterinnen und die damit verbundenen Versicherungs-Fragen.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereins nach Aussen, ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten;
2. Vorbereitungen aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögen;
5. das Führen der einzelnen Ressorts;
6. den Erlass von besonderen Reglementen und Verträgen, namentlich für Spielgruppe und Krabbelgruppe.
7. die Führung der laufenden Geschäfte;

7 Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind frühestens nach 2 Jahren wieder wählbar. Der Vorstand und die Hauptversammlung sind befugt externe Revisoren beizuziehen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

8 Finanzen

Art. 12

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Vereinsveranstaltungen und allfälligen Zuwendungen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Für den Postcheck- und Bankverkehr führen die Kassiere Einzelunterschriften.

Art. 13

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest. Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

Der Vorstand und alle Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Vereinsbeiträgen befreit.

9 Verschiedenes

Art. 14

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 15

Die Auflösung des EV kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Im Falle der Auflösung fliesst das Vermögen in die Kasse der Jugendkommission Bösinggen.

Die Anpassung der Statuten wurde beschlossen an der Hauptversammlung vom 07. Oktober 2019.

10 Gültigkeit

Die geänderte Version der Statuten, tritt per 07. Oktober 2019 in Kraft.

Bösinggen, 02 September 2019

Die Präsidentin

Brigitte Auffiero

11 Anhang

11.1 Dokumenten-Historie

Version	Datum	Ersteller	Beschreibung der Änderung
1	10.06.2002	Philippe Eichenberger	Erstellung der Statuten anlässlich der Gründungsversammlung
2	18.11.2018	Michael Stulz	Total neu überarbeitet